



Endgültige Bedingungen Nr. 185

vom 06. August 2018

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 05. Juli 2018

über

derivative Produkte

Im Hinblick auf

Optionsscheine bezogen auf den Euro-Bund-Future-Kontrakt

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf vom 05. Juli 2018 („Basisprospekt“) und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite www.lstc.de oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Derivate zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

Informationen zur Emission	3
Produktbedingungen	5

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen

emissionsspezifische Zusammenfassung	12
--	----

Informationen zur Emission

Angebot und Verkauf

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet vom 07. August 2018 an 2.000.000 Optionsscheine bezogen auf den Euro-Bund-Future-Kontrakt zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Der anfängliche Ausgabepreis für die jeweilige ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
DE000LS35EK1	3,89
DE000LS35EL9	3,02
DE000LS35EM7	2,26
DE000LS35EN5	1,58
DE000LS35EP0	1,05
DE000LS35EQ8	0,64
DE000LS35ER6	0,39
DE000LS35ES4	0,23
DE000LS35ET2	0,15
DE000LS35EU0	4,66
DE000LS35EV8	3,74
DE000LS35EW6	2,88
DE000LS35EX4	2,09
DE000LS35EY2	1,49
DE000LS35EZ9	1,02
DE000LS35FA9	0,68
DE000LS35FB7	0,45
DE000LS35FC5	0,31
DE000LS35FD3	0,21
DE000LS35FE1	0,14
DE000LS35FF8	0,10
DE000LS35FG6	0,08

Vertriebsvergütung

Es gibt keine Vertriebsvergütung

Zulassung zum Handel

Die Optionsscheine sollen am 07. August 2018 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments)

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Optionsschein

Valuta

09. August 2018

Informationen zum Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um Zinsterminkontrakte.

Ein Euro-Bund-Future bezieht sich auf eine fiktive Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit einem Kupon von 6 Prozent und einer Restlaufzeit von 10 Jahren.

Die Optionsscheine beziehen sich auf den jeweils in der emissionsspezifischen Zusammenfassung genannten maßgeblichen Euro-Bund-Future-Kontrakt.

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (wie in den Produktbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.onvista.de und www.eurexchange.com abrufbar.

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.
2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Call Optionsscheinen)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Put Optionsscheinen)}$$

wobei

E = der in EUR ausgedrückte und auf den nächsten 1/100 Cent (EUR 0,0001) kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

Future_{final} = der Referenzpreis (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 f))

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent einem EUR.

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 i) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen (Absatz 3 g))

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 3 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- c) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist der ist der in Absatz 5 i) genannte „Maßgebliche Future-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse (der „Basiswert“).

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am 07. August 2018 bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Optionsscheininhabers soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- d) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland. Für den Fall, dass an der EUREX Deutschland keine Euro-Bund-Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 6 bekannt zu machen.
- e) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- f) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 i) genannte Kurs.

- g) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der jeweilige Ausübungstag (§ 3).
- h) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen ein Stück.
- i) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Ausübungsfrist“, Maßgebliche Future-Kontrakt“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	ISIN	Basiskurs	Maßgeblicher Future-Kontrakt	Ausübungsfrist	Bezugsverhältnis
Call	DE000LS35EK1	156,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Call	DE000LS35EL9	157,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Call	DE000LS35EM7	158,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Call	DE000LS35EN5	159,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Call	DE000LS35EP0	160,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Call	DE000LS35EQ8	161,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Call	DE000LS35ER6	162,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Call	DE000LS35ES4	163,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Call	DE000LS35ET2	164,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Put	DE000LS35EU0	164,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Put	DE000LS35EV8	163,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Put	DE000LS35EW6	162,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Put	DE000LS35EX4	161,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Put	DE000LS35EY2	160,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Put	DE000LS35EZ9	159,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Put	DE000LS35FA9	158,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Put	DE000LS35FB7	157,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Put	DE000LS35FC5	156,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Put	DE000LS35FD3	155,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Put	DE000LS35FE1	154,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Put	DE000LS35FF8	153,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0
Put	DE000LS35FG6	152,00	Bund Future Dezember 2018	09.08.2018 - 26.10.2018	1,0

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen

und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 g) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am fünften Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am fünften Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an die Clearstream Banking AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

- a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, werden im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der

Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (emissionsspezifische Zusammenfassung)

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den so genannten „Elementen“. Diese Elemente sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) fortlaufend nummeriert.

Die Zusammenfassung enthält sämtliche Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Angaben nicht erforderlich sind, können sich Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Elemente ergeben.

Selbst wenn ein Element aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs gefordert ist, kann es sein, dass die entsprechenden Informationen im Hinblick auf dieses Element nicht genannt werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung des Elements und den Hinweis "-entfällt -".

Teil A – Einleitung und Warnhinweise

A 1	Warnhinweise	Die Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen, stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft („Emittentin“) hat gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen. Die Emittentin oder diejenige Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A 2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts Angebotsfrist	Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch alle Finanzintermediäre zu. Die Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung

	Bedingungen	oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind. Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
	Hinweis für Anleger	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Teil B – Emittentin

B 1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Der kommerzielle Name der Gesellschaft lautet Lang & Schwarz.
B 2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung und Land der Gründung	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Die Geschäftsadresse lautet: Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Sie unterliegt dem deutschen Recht und wurde in Deutschland gegründet.
B 4b	Trends, die sich auf Emittentin und Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	- entfällt – Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B 5	Konzernstruktur	Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist Mutterunternehmen der zwei Tochterunternehmen: - Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, - Lang & Schwarz Broker GmbH. welche zusammen als Lang & Schwarz Konzern bezeichnet werden.
B 9	Gewinnprognosen oder –schätzungen	- entfällt – Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder –schätzungen ab.
B 10	Beschränkungen	- entfällt –

	Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition“	Veränderung in der Finanzlage oder Handelsposition des Lang & Schwarz-Konzerns eingetreten.
B 13	Jüngste Ereignisse, die in hohem Maße für die Zahlungsfähigkeit der Emittentin relevant sind	- entfällt – Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B 14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	- entfällt – Wie bereits unter Punkt B. 5 erwähnt, ist Lang & Schwarz die Konzernobergesellschaft des Lang & Schwarz-Konzerns.
B 15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin betreibt den erlaubnisfreien Eigenhandel bzw. das Eigengeschäft in Finanzinstrumenten und ist an den Börsen Frankfurt und Stuttgart zur Teilnahme am Handel zugelassen. Weiterhin ist die Gesellschaft zum Handel in Xetra und zur Teilnahme am EUREX-Handel als Non-Clearing-Member zugelassen und hat Zugang zu den wichtigsten internationalen Handelsplätzen. Im Rahmen dieser Tätigkeit begibt die Gesellschaft Hebel- und Anlageprodukte insbesondere auf Aktien, Indizes, Währungen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe und Fonds (derivative Produkte). Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet.
B 16	Wesentliche Aktionäre	- entfällt – Aufgrund von der Gesellschaft gegenüber erfolgten Meldungen nach § 20 AktG nimmt die Gesellschaft an, dass gegenwärtig kein Aktionär direkt oder indirekt über eine Beteiligung von 25 % oder mehr am Kapital der Gesellschaft oder an den entsprechenden Stimmrechten verfügt.

Teil C – Wertpapiere

C 1	Art und Gattung der Wertpapiere	Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere (Optionsscheine) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. <table><tr><td>ISIN</td></tr><tr><td>DE000LS35EK1</td></tr><tr><td>DE000LS35EL9</td></tr></table>	ISIN	DE000LS35EK1	DE000LS35EL9
ISIN					
DE000LS35EK1					
DE000LS35EL9					

		<table><tr><td>DE000LS35EM7</td></tr><tr><td>DE000LS35EN5</td></tr><tr><td>DE000LS35EP0</td></tr><tr><td>DE000LS35EQ8</td></tr><tr><td>DE000LS35ER6</td></tr><tr><td>DE000LS35ES4</td></tr><tr><td>DE000LS35ET2</td></tr><tr><td>DE000LS35EU0</td></tr><tr><td>DE000LS35EV8</td></tr><tr><td>DE000LS35EW6</td></tr><tr><td>DE000LS35EX4</td></tr><tr><td>DE000LS35EY2</td></tr><tr><td>DE000LS35EZ9</td></tr><tr><td>DE000LS35FA9</td></tr><tr><td>DE000LS35FB7</td></tr><tr><td>DE000LS35FC5</td></tr><tr><td>DE000LS35FD3</td></tr><tr><td>DE000LS35FE1</td></tr><tr><td>DE000LS35FF8</td></tr><tr><td>DE000LS35FG6</td></tr></table> Die Optionsscheine werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.	DE000LS35EM7	DE000LS35EN5	DE000LS35EP0	DE000LS35EQ8	DE000LS35ER6	DE000LS35ES4	DE000LS35ET2	DE000LS35EU0	DE000LS35EV8	DE000LS35EW6	DE000LS35EX4	DE000LS35EY2	DE000LS35EZ9	DE000LS35FA9	DE000LS35FB7	DE000LS35FC5	DE000LS35FD3	DE000LS35FE1	DE000LS35FF8	DE000LS35FG6
DE000LS35EM7																						
DE000LS35EN5																						
DE000LS35EP0																						
DE000LS35EQ8																						
DE000LS35ER6																						
DE000LS35ES4																						
DE000LS35ET2																						
DE000LS35EU0																						
DE000LS35EV8																						
DE000LS35EW6																						
DE000LS35EX4																						
DE000LS35EY2																						
DE000LS35EZ9																						
DE000LS35FA9																						
DE000LS35FB7																						
DE000LS35FC5																						
DE000LS35FD3																						
DE000LS35FE1																						
DE000LS35FF8																						
DE000LS35FG6																						
C 2	Währung der Wertpapier-emission	Für jede ISIN ist die Währung der Wertpapieremission EUR.																				
C 5	Beschränkung der freien Übertragbarkeit	- entfällt – Die Optionsscheine sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG frei übertragbar.																				
C 8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte	Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Auszahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Fälligkeitstag. Im Falle von bestimmten Ereignissen passt die Emittentin die Produktbedingungen an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen die Optionsscheine kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Bewertungstag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen. Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung des Fälligkeitstags führen. Die Optionsscheine unterliegen Deutschem Recht. Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen stellen, mit Ausnahme von besicherten Endlos-Zertifikaten bezogen auf Wikifolio-Indizes, unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas																				

		anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin. Die Verpflichtungen aus Endlos-Zertifikaten bezogen auf Wikifolio-Indizes stellen unmittelbare, unbedingte und dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.																																								
C 11	Zulassung zum Handel	-entfällt – Die Emittentin beabsichtigt nicht einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu stellen. Die Optionsscheine sollen voraussichtlich am 07. August 2018 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden: - Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments)																																								
C 15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab und wird wie folgt ermittelt: Optionsscheine Optionsscheine, gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Optionsschein zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen). Falls in den Produktbedingungen angegeben, hat die Emittentin nach ihrem alleinigen Ermessen anstatt des Rechtes der Zahlung eines Auszahlungsbetrages auch das Recht auf Lieferung von Aktien. Für die jeweilige ISIN gelten der folgende „Typ“, der folgende „Basiskurs“ und das folgende „Bezugsverhältnis“: <table><tr><th>Typ</th><th>ISIN</th><th>Basiskurs</th><th>Bezugsverhältnis</th></tr><tr><td>Call</td><td>DE000LS35EK1</td><td>156,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Call</td><td>DE000LS35EL9</td><td>157,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Call</td><td>DE000LS35EM7</td><td>158,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Call</td><td>DE000LS35EN5</td><td>159,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Call</td><td>DE000LS35EP0</td><td>160,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Call</td><td>DE000LS35EQ8</td><td>161,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Call</td><td>DE000LS35ER6</td><td>162,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Call</td><td>DE000LS35ES4</td><td>163,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Call</td><td>DE000LS35ET2</td><td>164,00</td><td>1,0</td></tr></table>	Typ	ISIN	Basiskurs	Bezugsverhältnis	Call	DE000LS35EK1	156,00	1,0	Call	DE000LS35EL9	157,00	1,0	Call	DE000LS35EM7	158,00	1,0	Call	DE000LS35EN5	159,00	1,0	Call	DE000LS35EP0	160,00	1,0	Call	DE000LS35EQ8	161,00	1,0	Call	DE000LS35ER6	162,00	1,0	Call	DE000LS35ES4	163,00	1,0	Call	DE000LS35ET2	164,00	1,0
Typ	ISIN	Basiskurs	Bezugsverhältnis																																							
Call	DE000LS35EK1	156,00	1,0																																							
Call	DE000LS35EL9	157,00	1,0																																							
Call	DE000LS35EM7	158,00	1,0																																							
Call	DE000LS35EN5	159,00	1,0																																							
Call	DE000LS35EP0	160,00	1,0																																							
Call	DE000LS35EQ8	161,00	1,0																																							
Call	DE000LS35ER6	162,00	1,0																																							
Call	DE000LS35ES4	163,00	1,0																																							
Call	DE000LS35ET2	164,00	1,0																																							

		<table><tr><td>Put</td><td>DE000LS35EU0</td><td>164,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Put</td><td>DE000LS35EV8</td><td>163,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Put</td><td>DE000LS35EW6</td><td>162,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Put</td><td>DE000LS35EX4</td><td>161,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Put</td><td>DE000LS35EY2</td><td>160,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Put</td><td>DE000LS35EZ9</td><td>159,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Put</td><td>DE000LS35FA9</td><td>158,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Put</td><td>DE000LS35FB7</td><td>157,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Put</td><td>DE000LS35FC5</td><td>156,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Put</td><td>DE000LS35FD3</td><td>155,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Put</td><td>DE000LS35FE1</td><td>154,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Put</td><td>DE000LS35FF8</td><td>153,00</td><td>1,0</td></tr><tr><td>Put</td><td>DE000LS35FG6</td><td>152,00</td><td>1,0</td></tr></table>	Put	DE000LS35EU0	164,00	1,0	Put	DE000LS35EV8	163,00	1,0	Put	DE000LS35EW6	162,00	1,0	Put	DE000LS35EX4	161,00	1,0	Put	DE000LS35EY2	160,00	1,0	Put	DE000LS35EZ9	159,00	1,0	Put	DE000LS35FA9	158,00	1,0	Put	DE000LS35FB7	157,00	1,0	Put	DE000LS35FC5	156,00	1,0	Put	DE000LS35FD3	155,00	1,0	Put	DE000LS35FE1	154,00	1,0	Put	DE000LS35FF8	153,00	1,0	Put	DE000LS35FG6	152,00	1,0
Put	DE000LS35EU0	164,00	1,0																																																			
Put	DE000LS35EV8	163,00	1,0																																																			
Put	DE000LS35EW6	162,00	1,0																																																			
Put	DE000LS35EX4	161,00	1,0																																																			
Put	DE000LS35EY2	160,00	1,0																																																			
Put	DE000LS35EZ9	159,00	1,0																																																			
Put	DE000LS35FA9	158,00	1,0																																																			
Put	DE000LS35FB7	157,00	1,0																																																			
Put	DE000LS35FC5	156,00	1,0																																																			
Put	DE000LS35FD3	155,00	1,0																																																			
Put	DE000LS35FE1	154,00	1,0																																																			
Put	DE000LS35FF8	153,00	1,0																																																			
Put	DE000LS35FG6	152,00	1,0																																																			
C 16	Fälligkeitstag und Bewertungstag	„Bewertungstag“ ist der jeweilige Ausübungstag.																																																				
C 17	Abrechnungsverfahren (Settlement)	Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am jeweiligen Tag der Fälligkeit in der in C.2 genannten Währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. Sämtliche zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an die Clearstream Banking AG oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Gläubiger befreit.																																																				
C 18	Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag)	Die Emittentin ist verpflichtet dem Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, wie in C 15 beschrieben, zu zahlen.																																																				
C 19	Referenzpreis des Basiswerts	Der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den maßgeblichen Euro-Bund-Future-Kontrakt am Bewertungstag. „Maßgebliche Terminbörse“ ist die EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland.																																																				
C 20	Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können	Art: Zinsterminkontrakt <table><tr><th>ISIN</th><th>Basiswert</th></tr><tr><td>DE000LS35EK1</td><td>Bund Future Dezember 2018</td></tr><tr><td>DE000LS35EL9</td><td>Bund Future Dezember 2018</td></tr><tr><td>DE000LS35EM7</td><td>Bund Future Dezember 2018</td></tr><tr><td>DE000LS35EN5</td><td>Bund Future Dezember 2018</td></tr><tr><td>DE000LS35EP0</td><td>Bund Future Dezember 2018</td></tr><tr><td>DE000LS35EQ8</td><td>Bund Future Dezember 2018</td></tr><tr><td>DE000LS35ER6</td><td>Bund Future Dezember 2018</td></tr><tr><td>DE000LS35ES4</td><td>Bund Future Dezember 2018</td></tr><tr><td>DE000LS35ET2</td><td>Bund Future Dezember 2018</td></tr><tr><td>DE000LS35EU0</td><td>Bund Future Dezember 2018</td></tr><tr><td>DE000LS35EV8</td><td>Bund Future Dezember 2018</td></tr></table>	ISIN	Basiswert	DE000LS35EK1	Bund Future Dezember 2018	DE000LS35EL9	Bund Future Dezember 2018	DE000LS35EM7	Bund Future Dezember 2018	DE000LS35EN5	Bund Future Dezember 2018	DE000LS35EP0	Bund Future Dezember 2018	DE000LS35EQ8	Bund Future Dezember 2018	DE000LS35ER6	Bund Future Dezember 2018	DE000LS35ES4	Bund Future Dezember 2018	DE000LS35ET2	Bund Future Dezember 2018	DE000LS35EU0	Bund Future Dezember 2018	DE000LS35EV8	Bund Future Dezember 2018																												
ISIN	Basiswert																																																					
DE000LS35EK1	Bund Future Dezember 2018																																																					
DE000LS35EL9	Bund Future Dezember 2018																																																					
DE000LS35EM7	Bund Future Dezember 2018																																																					
DE000LS35EN5	Bund Future Dezember 2018																																																					
DE000LS35EP0	Bund Future Dezember 2018																																																					
DE000LS35EQ8	Bund Future Dezember 2018																																																					
DE000LS35ER6	Bund Future Dezember 2018																																																					
DE000LS35ES4	Bund Future Dezember 2018																																																					
DE000LS35ET2	Bund Future Dezember 2018																																																					
DE000LS35EU0	Bund Future Dezember 2018																																																					
DE000LS35EV8	Bund Future Dezember 2018																																																					

		DE000LS35EW6	Bund Future Dezember 2018
		DE000LS35EX4	Bund Future Dezember 2018
		DE000LS35EY2	Bund Future Dezember 2018
		DE000LS35EZ9	Bund Future Dezember 2018
		DE000LS35FA9	Bund Future Dezember 2018
		DE000LS35FB7	Bund Future Dezember 2018
		DE000LS35FC5	Bund Future Dezember 2018
		DE000LS35FD3	Bund Future Dezember 2018
		DE000LS35FE1	Bund Future Dezember 2018
		DE000LS35FF8	Bund Future Dezember 2018
		DE000LS35FG6	Bund Future Dezember 2018
		Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.onvista.de und www.eurexchange.com abrufbar.	

Teil D – Risiken

D 2	Emittentenrisiko	Markt- und branchenspezifische Risiken Konjunkturelles Umfeld Die Nachfrage nach den von der Gesellschaft angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet. Demzufolge ist sie in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und insbesondere in Deutschland, abhängig. Intensiver Wettbewerb Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Infolge des intensiven Wettbewerbs lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft keine auskömmlichen Margen erzielen oder müssen Transaktionen in einem Geschäftsfeld margenarme oder margenlose Transaktionen in anderen Geschäftsfeldern ausgleichen. Unternehmensspezifische Risiken Eigenkapitalausstattung der Emittentin Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Damit ist die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft deutlich niedriger als die von anderen Emittenten. Insofern sind die derivativen Produkte der Gesellschaft mit einem höheren Erfüllungsrisiko
------------	-------------------------	---

		behaftet als die Derivate anderer Emittenten, die über eine umfangreichere Eigenkapitalausstattung verfügen. Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Derivate der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Emittentin keiner Entschädigungseinrichtung angehört. Strategische Risiken Eine Reihe von Faktoren, u. a. ein Marktrückgang und Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, d. h. vor allem in Deutschland, oder ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen in diesen Märkten könnten das Erreichen einiger oder aller Ziele, die sich die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gesetzt hat, verhindern. Dauerhafte Profitabilität Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zukünftig in der Lage sein wird, ihr derzeitiges operatives Profitabilitätsniveau beizubehalten oder zu verbessern oder einen Jahresüberschuss zu erzielen. Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ihre operative Profitabilität nachhaltig beizubehalten, so kann sich dies auf die Finanz- und Ertragslage erheblich nachteilig auswirken. Adressenausfallrisiken Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist dem Adressenausfallrisiko ausgesetzt, d.h. dem Risiko von Verlusten oder entgangenen Gewinnen aufgrund von Ausfall oder Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern sowie daraus resultierenden negativen Marktwertveränderungen aus Finanzprodukten. Das Adressenausfallrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Länderrisiken und Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften. Interessenkonflikte Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem jeweils zugrunde liegenden Basiswert. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Transaktionen – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.
--	--	--

		Zudem kann die Emittentin gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle und/oder als Index-Sponsor, welche sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken können. Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivate Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin kann nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel an Berater oder Vertriebspartner, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potentielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann. Marktrisiken Das Marktrisiko umfasst die mögliche negative Wertänderung von Positionen der Gesellschaft durch die Veränderung von Marktpreisen. Schwankungen der aktuellen Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander) könnten die Ergebnisse der Emittentin beeinflussen. Ein Teil der Erträge und ein Teil der Aufwendungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft entsteht außerhalb der Euro-Zone. Dadurch unterliegt sie grundsätzlich einem Währungsrisiko. Das Handelsergebnis der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist möglicherweise volatil und hängt von zahlreichen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen. Daher besteht keine Garantie dafür, dass die Höhe des im Geschäftsjahr 2017 erzielten Handelsergebnisses beibehalten oder sogar verbessert werden kann. Ein wesentlicher Rückgang des Handelsergebnisses der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft oder ein Anstieg der Verluste im Handelsgeschäft kann die Fähigkeit der Emittentin und des Konzerns, profitabel zu operieren, beeinträchtigen. Operationelle Risiken Operationelle Risiken rücken als eigenständige Risikoart durch
--	--	---

		die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, sowie insbesondere auch durch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft, zunehmend ins Blickfeld. Liquiditätsrisiken Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unterliegt grundsätzlich dem Liquiditätsrisiko, d.h. dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Darüber hinaus besteht für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft das Risiko, dass die Emittentin Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität (Marktliquiditätsrisiko) nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Rating Zurzeit liegt für keine der Konzerngesellschaften ein externes Rating vor. Dies - oder wenn ein Rating einer Konzerngesellschaft den Grenzbereich zum "non-investment grade" erreichen sollte - könnte das operative Geschäft und damit auch die Refinanzierungskosten aller Konzerngesellschaften erheblich beeinträchtigen. Regulatorische Risiken Die Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wird von der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) als Finanzunternehmen reguliert und beaufsichtigt. Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen können der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zusätzliche Verpflichtungen auferlegen. Außerdem kann die Befolgung geänderter aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen, was sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auswirken könnte. Unternehmen des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft sind Mitglieder der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen ("EdW") und gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Zahlung von (Sonder-)Beiträgen an die EdW könnte die Liquiditätslage des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft negativ beeinflussen.
D 6	Risiken aus den Wertpapieren	Derivate im Allgemeinen Der Begriff Derivate dient als Sammelbegriff für Finanzinstrumente, die von anderen Anlageobjekten „abgeleitet“ sind und deren Kurs von der Preisentwicklung dieser Objekte (den

		Basiswerten) in hohem Maße abhängig sind. Zu den Derivaten zählen u.a. Zertifikate und Optionsscheine. Wenn ein Anleger derivative Produkte kauft, die ein Recht zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen verbriefen, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Lieferung oder Abnahme von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen zu einem von vornherein festgelegten Preis. Beim Kauf von Derivaten, bei denen die Lieferung des Verkaufsgegenstandes ausgeschlossen ist, wie z.B. bei Zertifikaten auf Indizes, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus der Differenz zwischen einem bestimmten im Derivat festgelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet. Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement¹. Bei Cash Settlement ist in den Derivaten das Recht des Inhabers auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Derivate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Derivaten einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapiersammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“). Die Derivate stellen, mit Ausnahme von besicherten Endlos-Zertifikaten bezogen auf Wikifolio-Indizes, unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Ausgabe einzelner effektiver Stücke ist gemäß den Produktbedingungen ausgeschlossen. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei derivativen Produkten grundsätzlich an die Kursentwicklung (Performance) des Basiswertes während der Laufzeit der Derivate gebunden. Die Preisbildung von Derivaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht nur an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Preisberechnung wird vielmehr auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Derivaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Derivate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.
--	--	---

¹ Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement, lediglich bei Call-Optionscheinen auf Aktien kann ausnahmsweise in den Produktbedingungen der Emittentin das Recht eingeräumt werden, nach ihrem alleinigen Ermessen, Wertpapiere zu liefern; sog. Physische Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und die entsprechenden Risikohinweise beachten.

		Eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Derivates überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Der Inhaber eines Derivates kann angesichts der begrenzten Laufzeit nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Derivates rechtzeitig wieder erholen wird. Der Inhaber des Derivates muss bei seinen Gewinnerwartungen die mit dem Erwerb sowie der Ausübung und dem Verkauf des Derivates bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) verbundenen Kosten berücksichtigen. Erfüllen sich die Erwartungen nicht und verzichtet der Inhaber des Derivates deshalb auf die Ausübung, so verfällt das Derivat mit Ablauf seiner Laufzeit. Der Verlust liegt sodann in dem für das Derivat gezahlten Preis. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des derivativen Produktes mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung Wenn die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich erfolgt, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Emittentin entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern. Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf eine zeitliche Verzögerung nach der Ausübung für die Wertpapiere gelten. Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung Die Emittentin ist nach Maßgabe der Produktbedingungen
--	--	---

		berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der genannten Produktbedingungen vorzunehmen oder die Derivate bei Eintritt bestimmter Umstände zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Diese Umstände sind in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Solche Anpassungen der Produktbedingungen können sich negativ auf den Wert der Derivate sowie deren Kündigungsbetrag auswirken. Der Geldbetrag, der im Falle einer Kündigung gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Inhaber der Derivate erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre. Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die Emittentin möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers der Derivate als ungünstig darstellt, weil der Inhaber der Derivate gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Derivate erwartet. Schließlich sind Anleger darüber hinaus dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der erwarteten Rendite der vorzeitig eingelösten Derivate liegt. Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit Bei Derivaten mit unbestimmter Laufzeit („Endlos-Zertifikate“) kann die Laufzeit nur durch Kündigung durch den Inhaber des Derivates bzw. durch Kündigung der Emittentin beendet werden, soweit dies nach den den Derivaten zugrunde liegenden Produktbedingungen vorgesehen ist. Da Endlos-Zertifikate also keinen im Voraus bestimmten Einlösungszeitpunkt haben, müssen die Inhaber der Derivate über die Depotbank bei der in den Produktbedingungen der Derivate genannten Zahlstelle eine Einlösungserklärung einreichen, um eine Kündigung/Einlösung der Zertifikate zu erreichen. Andererseits sollten sich die Inhaber der Derivate aber auch darüber im Klaren sein, dass trotz der Produktbezeichnung Endlos-Zertifikate der Emittentin bestimmte Kündigungsrechte zustehen. Das bedeutet, dass die Emittentin die zunächst unbestimmte Laufzeit der Derivate begrenzen kann und möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers des Derivates als ungünstig darstellt, weil der Inhaber des Derivates gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg des den Derivates zugrunde liegenden Basiswerts erwartet. Wechselkursrisiko Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in den derivativen Produkten der Emittentin Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden
--	--	---

		sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und –beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben. Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Derivate Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Derivate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der betreffenden Basiswerte haben. Es kann – insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) - nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Derivate bzw. auf die Höhe des von den Inhabern der Derivate zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit und bei Knock-Out-Barrieren der Derivate. Handel in den Derivaten, Preisstellung durch einen Market Maker, Provisionen Es ist beabsichtigt, dass ein Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber der Derivate kann nicht darauf vertrauen, dass die Derivate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.
--	--	---

		Die von dem Market Maker für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden grundsätzlich auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von der Emittentin und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Derivate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet. Die Ankaufs- und Verkaufspreise der Derivate entsprechen aber einem derart berechneten Wert der Derivate nicht notwendigerweise, sondern weichen üblicherweise von diesem ab. Eine solche Abweichung der vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Derivate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Derivate variieren. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Derivate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen. Der Emissionspreis der Derivate kann Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, die die Emittentin für die Emission erhebt. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Derivates und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Gewinnchance des Anlegers. Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Derivate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere in Betracht kommen bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers, bei einem objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe eines Limits eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten An- und Verkaufskurses („Quote“) eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag. Potentielle Anleger sollten sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen. Ersetzung der Emittentin Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Produktbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Derivaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Derivate grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.
--	--	---

		Kein Anspruch gegen den Emittenten eines Basiswerts Derivate bezogen auf einen Basiswert begründen keinerlei Zahlungs- oder sonstige Ansprüche gegen den Emittenten des in diesen Derivate in Bezug genommenen Basiswerts. Insbesondere im Falle, dass die Leistungen bei Einlösung der Derivate durch die Emittentin niedriger sind als der vom Inhaber der Derivate gezahlte Kaufpreis für die Derivate, kann ein Inhaber von Derivaten den Emittenten des betreffenden Basiswerts nicht in Anspruch nehmen. Keine Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen Die unter diesem Basisprospekt emittierten Derivate sehen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der Derivate vor. Die Anleger sollten sich darüber klar sein, dass diese Derivate keine laufenden Einnahmen generieren. Mögliche Wertverluste in Bezug auf die Derivate können somit nicht durch sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit den Derivate kompensiert werden. Angebotsgröße Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der zum Zeitpunkt der Emission angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind somit keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt und damit keine Rückschlüsse auf die Möglichkeit, die Derivate zu erwerben bzw. wieder zu veräußern, möglich. Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate weitere Derivate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, welche mit den Derivaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Physische Abwicklung Falls in den Bedingungen angegeben, hat die Emittentin bei Call-Optionsscheinen auf Aktien die Wahl zwischen Barausgleich und physischer Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten. Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Optionsscheine durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen
--	--	---

		des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Mit-eigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts nach dem Bezugsverhältnis der Optionsscheine. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Optionsscheine über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Optionsscheine zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten). Einlösungshöchstbetrag Falls in den Bedingungen angegeben, kann der Auszahlungsbetrag den in den Produktbedingungen angegebenen Einlösungshöchstbetrag („Cap“) nicht übersteigen, so dass man nicht mit einer Wertsteigerung des derivativen Produktes über den Maximalbetrag hinaus rechnen kann. Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Einlösungshöchstbetrag für die Wertpapiere gelten. Mindestausübungsbetrag Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere, die von den Gläubigern ausgeübt werden können, angegeben, muss ein Gläubiger jederzeit eine bestimmte Mindestanzahl von Wertpapieren einreichen oder halten, damit die Wertpapiere ausgeübt werden können. So müssen Gläubiger, deren Wertpapieranzahl die angegebene Mindestanzahl unterschreitet, entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen, was in beiden Fällen zu Transaktionskosten führt, um eine Rendite für ihre Anlage zu erzielen und sind möglicherweise dem Risiko ausgesetzt, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt vom Wert des jeweiligen Bezugsobjekts, jeweils bei Ausübung, abweicht. Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Mindestausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten. Höchstausübungsbetrag
--	--	---

		Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere angegeben, kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Anzahl der an einem beliebigen Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausübbar Wertpapiere auf eine festgelegte Höchstzahl begrenzen und in Verbindung mit dieser Einschränkung die Anzahl der ausübbar Wertpapiere pro Person oder Personengruppe (unabhängig davon, ob die Gruppe gemeinsam handelt) an diesem Tag limitieren. Falls die Gesamtanzahl der an einem Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausgeübten Wertpapiere diese Höchstzahl überschreitet und die Emittentin beschlossen hat, die Anzahl der an diesem Tag ausübbar Wertpapiere zu limitieren, kann der Gläubiger möglicherweise an diesem Tag nicht alle beabsichtigten Wertpapiere ausüben. In solchen Fällen wird die Anzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere reduziert, bis die Gesamtanzahl der an diesem Tag ausgeübten Wertpapiere der Höchstzahl entspricht (soweit die Emittentin keinen abweichenden Beschluss fasst); diese Wertpapiere werden nach Maßgabe der Bedingungen ausgewählt. Wertpapiere, die zur Ausübung bereitgehalten, aber an diesem Tag nicht ausgeübt werden, werden automatisch am nächstfolgenden Tag ausgeübt, an dem Wertpapiere ausgeübt werden können, unter Berücksichtigung der an diesem Tag geltenden Begrenzung von ausübbar Wertpapieren und den Bestimmungen für die aufgeschobene Ausübung. Eine hieraus resultierende Verschiebung des Ausübungstages kann den Wert der Derivate beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern und gegebenenfalls zu höheren Transaktionskosten führen. Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Höchstausbübungsbetrag für die Wertpapiere gelten. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht. Inanspruchnahme von Kredit Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten nicht darauf setzen, den Kredit aus den Gewinnen eines Geschäftes verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der
--	--	---

		Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse darauf prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten. Besondere Risiken Im Folgenden werden die besonderen Risiken geschildert, die sich sowohl aus Besonderheiten der Derivate selbst als auch aus der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert (Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkorb, Index, Wechselkurs, Zinsterminkontrakt, Rohstoff, Rohstofffuture oder Fonds) ergeben. Optionsscheine Die Optionsscheine sind risikoreiche Instrumente bei denen der vollständige Verlust des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kaufpreises möglich ist (Totalverlust). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswertes den Basispreis nicht unterschreitet und aufgrund der noch verbleibenden Restlaufzeit der Optionsscheine nicht mehr damit zu rechnen ist, das sich der Referenzpreis des Basiswertes rechtzeitig vor dem Verfall der Optionsscheine wieder in die gewünschte Richtung bewegen wird. Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern kann. - Risiko aus dem Basiswert Der Wert der Derivate hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab, ohne diese Entwicklung immer exakt abzubilden.
--	--	---

Teil E – Angebot

E 2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielungsabsicht	- entfällt – Mit der Emission verfolgt die Emittentin die Gewinnerzielungsabsicht.																																														
E 3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Lang & Schwarz bietet vom 07. August 2018 an 2.000.000 Optionsscheine bezogen auf den Euro-Bund-Future-Kontrakt freibleibend zum Verkauf an. Der anfängliche Ausgabepreis wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebotes und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis für die jeweilige ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben: <table><tr><th>ISIN</th><th>Anfänglicher Ausgabepreis in EUR</th></tr><tr><td>DE000LS35EK1</td><td>3,89</td></tr><tr><td>DE000LS35EL9</td><td>3,02</td></tr><tr><td>DE000LS35EM7</td><td>2,26</td></tr><tr><td>DE000LS35EN5</td><td>1,58</td></tr><tr><td>DE000LS35EP0</td><td>1,05</td></tr><tr><td>DE000LS35EQ8</td><td>0,64</td></tr><tr><td>DE000LS35ER6</td><td>0,39</td></tr><tr><td>DE000LS35ES4</td><td>0,23</td></tr><tr><td>DE000LS35ET2</td><td>0,15</td></tr><tr><td>DE000LS35EU0</td><td>4,66</td></tr><tr><td>DE000LS35EV8</td><td>3,74</td></tr><tr><td>DE000LS35EW6</td><td>2,88</td></tr><tr><td>DE000LS35EX4</td><td>2,09</td></tr><tr><td>DE000LS35EY2</td><td>1,49</td></tr><tr><td>DE000LS35EZ9</td><td>1,02</td></tr><tr><td>DE000LS35FA9</td><td>0,68</td></tr><tr><td>DE000LS35FB7</td><td>0,45</td></tr><tr><td>DE000LS35FC5</td><td>0,31</td></tr><tr><td>DE000LS35FD3</td><td>0,21</td></tr><tr><td>DE000LS35FE1</td><td>0,14</td></tr><tr><td>DE000LS35FF8</td><td>0,10</td></tr><tr><td>DE000LS35FG6</td><td>0,08</td></tr></table> Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Zertifikate, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Als Zahlstelle fungiert die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.	ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	DE000LS35EK1	3,89	DE000LS35EL9	3,02	DE000LS35EM7	2,26	DE000LS35EN5	1,58	DE000LS35EP0	1,05	DE000LS35EQ8	0,64	DE000LS35ER6	0,39	DE000LS35ES4	0,23	DE000LS35ET2	0,15	DE000LS35EU0	4,66	DE000LS35EV8	3,74	DE000LS35EW6	2,88	DE000LS35EX4	2,09	DE000LS35EY2	1,49	DE000LS35EZ9	1,02	DE000LS35FA9	0,68	DE000LS35FB7	0,45	DE000LS35FC5	0,31	DE000LS35FD3	0,21	DE000LS35FE1	0,14	DE000LS35FF8	0,10	DE000LS35FG6	0,08
ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR																																															
DE000LS35EK1	3,89																																															
DE000LS35EL9	3,02																																															
DE000LS35EM7	2,26																																															
DE000LS35EN5	1,58																																															
DE000LS35EP0	1,05																																															
DE000LS35EQ8	0,64																																															
DE000LS35ER6	0,39																																															
DE000LS35ES4	0,23																																															
DE000LS35ET2	0,15																																															
DE000LS35EU0	4,66																																															
DE000LS35EV8	3,74																																															
DE000LS35EW6	2,88																																															
DE000LS35EX4	2,09																																															
DE000LS35EY2	1,49																																															
DE000LS35EZ9	1,02																																															
DE000LS35FA9	0,68																																															
DE000LS35FB7	0,45																																															
DE000LS35FC5	0,31																																															
DE000LS35FD3	0,21																																															
DE000LS35FE1	0,14																																															
DE000LS35FF8	0,10																																															
DE000LS35FG6	0,08																																															
E 4	Beschreibung	Die Emittentin verfolgt mit der Emission die																																														

	aller für die Emissionen/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte	Gewinnerzielungsabsicht. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Produktbedingungen der Derivate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Produktbedingungen), die sich auf die Leistungen unter den Derivaten auswirken, können folgende Interessenkonflikte auftreten - durch Abschluss von Geschäften in dem Basiswert - durch Emission weiterer derivativer Instrumente in Bezug auf den Basiswert - durch den Besitz wesentlicher (auch nicht öffentlicher) Informationen über den Basiswert - durch andere Funktion (z.B. als Market Maker, Berechnungsstelle und/oder als Index-Sponsor) welche sich jeweils nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken können.
E 7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	-entfällt- Der Anleger kann den jeweiligen Optionsschein zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters enthalten (z.B. die Strukturierungskosten, Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin bzw. Anbieter.)